Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 48 (1951)

Heft: (12)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

verantwortlichen Gemeindebeamten Regreß zu nehmen oder, falls die zivilrechtlichen Voraussetzungen hiefür erfüllt sind, den Arbeitgeber des R. zu belangen.

Im Sinne dieser Erwägungen wird

beschlossen:

Die Beschwerde wird abgewiesen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 26. Oktober 1951).

D. Verschiedenes

Ansichtsäußerung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern zu Art. 21 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung. *Aus Art. 21 des Konkordates können keine Kostenersatzansprüche des Heimatkantons gegenüber dem Wohnkanton oder des Wohnkantons gegenüber dem Heimatkanton abgeleitet werden.*

Aus einem Schreiben der Fürsorgedirektion vom 2. Okt. 1951:

Es ist unseres Erachtens müßig, darüber zu streiten, ob der Wohnkanton den Pflichtmonat zu übernehmen hatte oder nicht, und ob Sie ihm oder er Ihnen irgendwelche Vergütungen schulde. Gemäß feststehender Rechtsprechung wollte nämlich der Art. 21 des Unterstützungskonkordats weder eine selbständige Unterstützungspflicht des Wohnkantons noch eine Vergütungspflicht des Heimatkantons schaffen. Die Vorschrift bedeutet bloß, daß der Wohnkanton normalerweise einen Bürger eines andern Konkordatskantons in einem Außerkonkordatsfall erst dann mangels heimatlicher Gutsprache heimschaffen darf, wenn er ihn während 30 Tagen selber unterstützt hat. Wenn die am Schlusse von Art. 21 vorgesehenen Ausnahmen zutreffen, kann die Heimschaffung sofort stattfinden. Irgendwelche Kostenersatzansprüche zwischen Wohnkanton und Heimatkanton können dagegen aus Art. 21 des Konkordats grundsätzlich nicht abgeleitet werden. Weder kann der Heimatkanton, der seinen Bürger selber im Heimat- oder in einem Drittkanton unterstützte, vom Wohnkanton für 30 Tage Vergütung verlangen, noch hat der Wohnkanton, der Unterstützungen leistete, ohne gemäß Art. 21 des Konkordats dazu verpflichtet zu sein, gegenüber dem Heimatkanton einen Vergütungsanspruch. Vgl. „Entscheide" zum „Armenpfleger" 1940 S. 19ff., 1944 S. 57ff., 1948 S. 9ff.

Ausnahmsweise mag eine Kostenersatzpflicht des einen oder andern Kantons als begründet erscheinen: des Wohnkantons, wenn er den Bedürftigen rechtswidrigerweise, z. B. in offenbarer Verletzung von Art. 21 des Konkordats, dem Heimatkanton zugeschoben hat; des Heimatkantons, wenn er den Wohnkanton in trölerischer Absicht von der Heimschaffung des Bedürftigen abhielt.